

der Arbeitsplatz-Verpflichtung orientiert, indem er zu stark auf Arbeitsbummelanten hinwies und neben den Voraussetzungen für die bedingte Verurteilung noch zusätzliche Kriterien verlangte.

Es muß erreicht werden, daß von der Verpflichtung zum Verbleiben am Arbeitsplatz künftig in weit größerem Umfang als bisher Gebrauch gemacht wird. Dabei ist der Anwendungsbereich keinesfalls auf Bürger mit schlechter Arbeitsdisziplin bzw. auf Rechtsverletzer beschränkt, die die Arbeitsstelle aus mangelndem Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Kollektiv wechseln wollen. In diesen Fällen wird allerdings stets auf diese Maßnahme zu erkennen sein. Sie sollte grundsätzlich aber auch dort angewendet werden, wo der Täter, obwohl seine Arbeitsdisziplin nicht zu beanstanden ist, durch die Einwirkung des Kollektivs dazu erzogen werden soll, die sich in seiner Straftat äußernden rückständigen Bewußtseinsreste zu überwinden.

Selbstverständlich muß das Gericht vor dem Ausspruch dieser Maßnahme prüfen, ob das Kollektiv mit dem weiteren Verbleiben des Täters am Arbeitsplatz einverstanden sowie bereit und in der Lage ist, erzieherisch auf ihn einzuwirken. Diese Prüfung darf nicht leichtfertig geschehen. Richter und Schöffen dürfen dabei nicht übersehen, daß eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Kollektiv und eine genaue Festlegung der Erziehungsmaßnahmen in Zweifelsfällen durchaus dazu führen kann, das Kollektiv zur erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten zu befähigen.

Bei einigen Gerichten traten Unklarheiten darüber auf, ob eine Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, auch gegen einen Täter ausgesprochen werden soll, der gar nicht die Absicht hat, sich einen anderen Arbeitsplatz zu suchen, und der möglicherweise sogar gegenüber dem Gericht eine derartige Erklärung abgegeben hat. In einem solchen Fall wäre die Arbeitsplatz-Verpflichtung eine rein formale Angelegenheit, es sei denn, daß dadurch das Kollektiv nachhaltig verpflichtet werden soll, sich um den Verurteilten zu kümmern und Maßnahmen zu seiner Erziehung festzulegen. In diesem Fall wäre jedoch die Bürgschaftübernahme durch das Kollektiv die geeignetere Maßnahme, und das Gericht sollte entsprechende Anregungen geben.

Es ist erforderlich, daß das Gericht in bestimmten Zeitabständen kontrolliert, wie der Verurteilte seine Verpflichtung erfüllt und welche erzieherischen Erfolge das Kollektiv erzielt hat. Das gilt auch für alle Fälle der bedingten Verurteilung ohne Arbeitsplatz-Verpflichtung und bei Ausspruch eines öffentlichen Tadels.

Ohne gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen und die Kontrolle ihrer Verwirklichung bleiben alle Strafen ohne Freiheitsentzug wirkungslos und erfüllen nicht die Funktion der Zurückdrängung der Kriminalität mit Hilfe der Kraft der Gesellschaft.

Einige Fragen der Strafrechtsprechung

Die Statistik weist aus, daß die Eigentumskriminalität (Angriffe gegen gesellschaftliches und gegen persönliches Eigentum) etwa 64 Prozent der gesamten Kriminalität in der DDR ausmacht. Sie weist ferner aus, daß vorbestrafte und arbeitsscheue Bürger in beträchtlichem Maße an der Eigentumskriminalität beteiligt sind. Alle Gerichte, insbesondere aber die Bezirksgerichte, müssen daher sorgfältig prüfen, ob die Kriminalität in dieser Hinsicht wirksam bekämpft wird.

Mit diesem Hinweis soll aber nicht auf eine grundsätzliche Veränderung der Strafpraxis, auf eine Verschärfung des Strafzwanges orientiert werden. Eine solche Schlußfolgerung widerspräche den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates. Es kommt vielmehr darauf an, durch verstärkte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte einen wirksamen Kampf gegen die

Eigentumskriminalität zu führen. Hier gibt es aber noch große Versäumnisse.

Abgesehen davon, daß auch hier der gesellschaftlichen Erziehung der bedingt Verurteilten nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird, gibt es Beispiele dafür, daß Täter, die schwere Eigentumsverbrechen begehen, sowie hartnäckig rückfällige oder arbeitsscheue Täter nicht mit den entsprechenden Strafen zur Verantwortung gezogen werden. Es ist daher notwendig, solche Fälle mit größerer Sorgfalt zu behandeln, um mit richtig differenzierten Strafmaßnahmen solche schweren Verbrechen zu bekämpfen und ähnlichen Straftaten vorzubeugen.

Der Kampf der Gesellschaft gegen arbeitsscheue Elemente darf jedoch nicht erst im Zusammenhang mit kriminellen Handlungen geführt werden. Vielmehr müssen die Rechtspflegeorgane in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen, den gesellschaftlichen Organisationen sowie allen Werkträgern in den Betrieben und Genossenschaften auf (arbeitsscheue, parasitäre Elemente rechtzeitig erzieherisch einwirken, damit diese wieder regelmäßig arbeiten. Es muß auch dafür gesorgt werden, daß dann die weitere Erziehung von guten Kollektiven in den Betrieben übernommen wird. Beachtliche Erfolge bei der Bekämpfung des Arbeitsbummelantentums sind im Kreis Merseburg erzielt worden. Die Erfahrungen, über die in NJ 1963 S. 694 f. berichtet wurde, sollten in jedem Kreis entsprechend den örtlichen Bedingungen ausgewertet werden.

Bei hartnäckigen, unbelehrbaren Arbeitsbummelanten muß Arbeiterziehung nach der Verordnung vom

24. August 1961 angewendet werden, da — wie die Erfahrungen zeigen — bei diesem Personenkreis ständig die Gefahr des Straffälligwerdens und damit die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit besteht. Die Verordnung vom 24. August 1961 ist in der zurückliegenden Zeit nur in sehr geringem Umfang angewendet worden.

Die Haftbefehlspraxis der Gerichte entspricht im wesentlichen dem Gesetz und den in der Richtlinie Nr. 15 des Obersten Gerichts gegebenen Hinweisen. Trotzdem wurde in einigen Fällen bei Sittlichkeitsdelikten, anderen schweren Gewaltverbrechen und bei Rückfälltären nicht die Notwendigkeit des Erlasses eines Haftbefehls erkannt, obwohl durch die Straftaten erhebliche Unruhe in der Bevölkerung entstanden war und das Absehen von der Inhaftierung der Täter auf Unverständnis stieß.

Bei derartigen Delikten, die einen schweren Angriff gegen unsere gesellschaftlichen Verhältnisse und die Sicherheit unserer Bürger darstellen, ist unter Begründung des Fluchtverdachts Haftbefehl zu erlassen, auch wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren nicht die notwendige Folge des Strafverfahrens sein sollte.

Zur Zusammenarbeit mit der Presse

Um über den Einzelfall der gerichtlichen Praxis hinaus eine breite gesellschaftliche Wirksamkeit zu erreichen, um die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane zu unterrichten und sie zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen zu mobilisieren, müssen die Gerichte zielstrebig mit der Presse zusammenarbeiten. Durch Gerichtsberichterstattungen und Artikel muß die Öffentlichkeit auf Erscheinungen der Kriminalität und andere Rechtsverletzungen aufmerksam gemacht werden, auf die sie einwirken kann und muß.

Die Gerichtsberichterstattung alter Art, die sich lediglich mit der Darstellung der Straftat und der ausgesprochenen Strafe beschäftigte, ist nicht geeignet, die Bürger zu mobilisieren; vielmehr müssen die Ursachen und die Folgen der Straftat sowie die Wege zu ihrer